

Statuten KISS Region Zofingen

I. NAME, FIRMA, GESELLSCHAFTSFORM, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «KISS Region Zofingen», nachstehend der Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4800 Zofingen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3

Der Verein fördert die gegenseitige Unterstützung und Begleitung (Nachbarschaftshilfe) mit Zeiterfassung in unserer Gesellschaft. Der Verein kann non-monetäre, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral. Die organisierte Nachbarschaftshilfe mit Zeitznachweis dient als Ergänzung zu anderen Organisationen und zu Privat-Ressourcen.

Art. 4

Die Leitsätze sind:

1. Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens in schwierigen Lebenssituationen und im Alter
2. Gegenseitige Unterstützung und Begleitung der Mitglieder im Alltag (Nachbarschaftshilfe).
3. Der Verein verbindet Generationen und fördert die Integration verschiedenster Bevölkerungsgruppen
4. Der Verein stärkt und unterstützt Familien in der Angehörigenbetreuung.
5. Der Verein arbeitet zusammen mit Behörden und verwandten Organisationen.
6. Der Verein stärkt den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Art. 5

Der Verein erbringt diese Leistungen:

1. Aufbau und nachhaltiges Betreiben einer Organisation, die die Nachbarschaftshilfe mit Zeitznachweis organisiert und weiterentwickelt.
2. Zusammenarbeit und Förderung von Synergien mit Organisationen, die in der Nachbarschaftshilfe mit Zeitznachweis aktiv sind.
3. Aufnahme neuer Mitglieder, Vermittlung von Tandems aus Gebenden und Nehmenden, Begleitung der Tandems
4. Organisation von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mit monetären oder non-monetären Ressourcen fördern. Die Mitgliedschaft kann auch von Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstands. Dieser darf erst erfolgen, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt und der Mitgliederbeitrag beglichen ist.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt (auf Ende des Kalenderjahres nach 6monatiger Kündigungsfrist)
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Liquidation

Der Verein strebt eine Vereinbarung für die gegenseitige Anerkennung der Zeitrachweise mit Organisationen an, die Nachbarschaftshilfe mit Zeitrachweis anbieten.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

Im Todesfall gehen die im Zeitrachweis ausgewiesenen Stunden in den Gemeinschaftstopf des Vereins. Bei Austritt oder Ausschluss können die nachgewiesenen Stunden bezogen oder abgetreten werden.

Art. 8

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt.

Verträge mit Kollektivmitgliedern handelt der Vorstand individuell aus.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 9 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb der BENEVOL-Standards und gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Stunden für Begleitung und Betreuung anzusammeln. Sie können ihre Stunden gegen Dienstleistungen eintauschen oder verschenken. Dies fördert die Lebensqualität von Gebenden und Nehmenden und entlastet das Gemeinwesen.

Der Verein gibt keine Garantie dafür, dass seine Mitglieder jederzeit die benötigten Dienstleistungen erbringen oder in Anspruch nehmen können.

Art. 10 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Die Leitsätze und Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen
2. Alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte
3. Durch Kooperation und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben innerhalb der Vereinstätigkeit zu fördern
4. Zustände, aus denen dem Verein Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden

V. ORGANE

Art. 11 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A Hauptversammlung

Art. 12

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Art. 13

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts/der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

h) Auflösung des Vereins

Art. 15

Beschlüsse der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig. Bei Befangenheit gemäss Art. 68 ZGB ist das Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

Art. 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Aktuarin/Aktuar
- c) Kassierin/Kassier
- d) Weitere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder, welche ehrenamtlich arbeiten, erhalten im Rahmen der BENEVOL-Standards einen Zeitnachweis für ihre Vorstandstätigkeit. Sie haben Anrecht auf Spesenentschädigung (Barauslagen und Fahrkostenentschädigung).

Art. 18

Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bestellung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- e) Ausarbeiten von ideellen, monetären und non-monetären Vorgaben für die Geschäftsstelle
- f) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 19

Die Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand.

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 21

Die Geschäftsstelle stellt die Koordinatorinnen/Koordinatoren an und beaufsichtigt diese. Die Koordinatorin/Koordinator bzw. die Geschäftsleitung hat beratende Funktion im Vorstand.

Art. 22

Im Falle von Unstimmigkeiten, welche nicht durch eines der Organe beigelegt werden können, ist der Vorstand befugt, einen Mediator/eine Mediatorin beizuziehen.

C Revisionsstelle**Art. 23**

Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt 3 Jahre.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN**Art. 24**

Das monetäre Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Sponsoring und Veranstaltungsbeiträgen sowie Vermächtnissen.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstands bzw. der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**Art. 26**

Statutenänderungen werden durch den Vorstand vorbereitet.

Anträge zur Statutenänderung durch den Vorstand müssen den Aktivmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Das Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts jeweils mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verabschiedet durch die Hauptversammlung am 22.04.2024:

Die Präsidentin:

Liliane Hofer

Die Aktuarin:

Ursula Forsblom